

das ding hat die form eines antrages, weil es
sonst nicht möglich gewesen wäre, im prozess
auch nur einen satz noch zu sagen.

stammheim, 29.3.1977

An das
Oberlandesgericht
7000 Stuttgart

Aktenzeichen: 2 StE (OLG Stgt) 1/74

Wir beantragen - übrigens zum ersten Mal - Brandt und
Schmidt als Regierungschefs der Regierungen Brandt/Scheel
und Schmidt/Genscher zu laden zum Beweis, dass

1. die RAF seit 1972 nach einer verfassungswidrigen und
verfassungsfeindlichen Konzeption der antisubversiven
Kriegsführung verfolgt wird, die technisch, methodisch
und organisatorisch dem internationalen Standard der
amerikanischen Counterinsurgency entspricht und die

- a. die repressive und manipulative 'Immuni-
sierung' (Brandt) der Gesellschaft gegen
antikapitalistische Fundamentalopposition
bezweckt
und die
- b. durch eine komplexe Strategie politischer,
wirtschaftlicher, militärpolitischer und
juristischer Initiativen auf die Integration
der Apparate der 'inneren und äusseren
Sicherheit' und der staatlichen Datenver-
arbeitungssysteme der Nato
zielt, um die permanente Einmischung der
amerikanischen Aussenpolitik in die inneren
Angelegenheiten der westeuropäischen Länder
zu institutionalisieren,
die
- c. unmittelbar den Zweck hat, die kommunistischen
und radikaldemokratischen Widerstandsgruppen
zu neutralisieren und zu vernichten, die sich
seit dem Zerfall der legalen Vietnamopposition

clandestin organisiert und bewaffnet haben, um gegen die amerikanische Strategie gegenüber dem Süden, dem Osten und den Arbeitern Westeuropas, die die Innen - und Außenpolitik der Bundesrepublik direkt bestimmt, zu kämpfen.

2. Über Counterinsurgency Beratungen mit amerikanischen Regierungsstellen stattgefunden haben und dass in die Entscheidungsabläufe der antisubversiven Aktion
 - der Stab des Oberkommandierenden der US-Armee in der Bundesrepublik,
 - amerikanische Regierungspolitiker, Diplomaten und Geheimdienstbeamte,
 - das NATO-Generalsekretariat in Brüssel und
 - das Action Committee der NATO (AC - 46), in das seit 1971/72 die Führungsebene der Nachrichtendienste der Bundesrepublik integriert ist, und
 - das PSV-Referat in der Stabsabteilung III des Führungsstabs der Streitkräfte (FÜS) einbezogen waren;dass
3. amerikanische Spezialeinheiten für Counterinsurgency in der Bundesrepublik operieren, unter anderem die offiziell seit August 1975 als Marineattachés der US-Botschaft in Bad Godesberg zugeteilten Spezialisten für 'Gegenaktionen, z.B. Entführungen', dass
4. über Counterinsurgency im europäischen Rat in der europäischen Innen - und Justizministerkonferenz und den entsprechenden politischen und militärischen Gremien der NATO ein Konsens hergestellt wurde, an dessen Zustandekommen die Bundesrepublik initiativ beteiligt war;
- dass
5. a. im Rahmen der Konzeption der antisubversiven Aktion auf Initiative der amerikanischen Regierung und Armee über die Bundesrepublik zuerst bilateral gegenüber westeuropäischen Staaten, dann innerhalb der militärischen und politischen europäischen Metaorganismen - der NATO und der EG - durchgesetzt wurde, Spezialeinheiten aufzustellen, die nach einer einheitlichen Doktrin und nach einheitlichen taktischen und strategischen Gesichtspunkten eingesetzt werden und dass
- b. in der Bundesrepublik die Antiterrorereinheiten - GSG 9, MEK's, in Baden-Württemberg die OEG's, u.s.w. - und die Umwandlung des Bundesgrenzschutzes in eine Bundespolizei in Zusammenarbeit mit amerikanischen Dienststellen kon-

zipiert wurden;
dass

6. leitende und ausführende Angehörige dieser Einheiten an amerikanischen Special Warfare Schulen in den USA von der Armee und Geheimdiensten in Strategie und Taktik der antisubversiven Kriegsführung ausgebildet worden sind und dass sie dort in der Anwendung von Techniken der psychologischen Kampfführung geschult wurden, zu denen wissenschaftlich entwickelte Methoden der Manipulation von Massenkommunikation und Meinungsbildung gehören;
- dass
7. im Rahmen der antisubversiven Aktion Kampagnen in den Massenmedien nach den Strategien der psychologischen Kriegsführung zentral beschlossen und gesteuert werden und das Falschmeldungen wie
 - a. die RAF hätte geplant, in der Stuttgarter Innenstadt drei Bomben zu zünden (Juni 72)
 - b. die RAF hätte geplant, während der Fußballweltmeisterschaft Raketenangriffe auf besetzte Fußballstadien durchzuführen (Sommer 74)
 - c. die RAF hätte geplant, das Trinkwasser einer Großstadt zu vergiften (Sommer 74)
 - d. die RAF hätte Senfgas gestohlen und geplant, das Gas einzusetzen (Sommer 75)
 - e. das Kommando Holger Meins hätte das Botschaftsgebäude in Stockholm selbst gesprengt (April 75)
 - f. es gäbe 'Spannungen' innerhalb der Gruppe der Angeklagten (Feb. 72, und seit Ulrike Meinhofs Tod)
 - g. die RAF hätte einen Überfall auf einen Kinderspielfeld und die Geiselnahme von Kindern geplant (März 77)
 - h. die RAF hätte Angriffe auf Kernkraftwerke und den Einsatz nuklearer, chemischer und bakteriologischer Waffen geplant (seit Januar 76)
 - i. die RAF hätte geplant, den Bodensee mit atomarem Müll zu verseuchen (September 75)und Provokationen von Nachrichtendiensten wie
- j. Sprengstoffanschläge auf Hauptbahnhöfe (Bremen Dezember 74, Hamburg September 75, Nürnberg, Augsburg, München, Köln)

k. Sprengstoff- bzw. Brandanschläge auf die gerichtlich bestellten Zwangsverteidiger Langner in Hamburg (19. Juni 76), Peters in Düsseldorf (16.2.77)

im Zusammenhang der Fahndung und der Prozesse initiiert worden sind,
um

'diese Gruppen völlig zu entsolidarisieren, sie von all dem zu isolieren, was es sonst an radikalen Meinungen in diesem Lande auch geben mag. Das ist eine der wichtigsten Aufgaben.'

(Ehmske, als Chef des Kanzlersamts Koordinator der Geheimdienste, Bundestag, 7.6.72)

'den Sumpf aus(zu)trocknen - und ich sage es ganz hart - aus dem die Blüten der Baader-Meinhof-Bande emporgestiegen sind.'

(Kohl, Fernsehinterview, 25.4.75)

'... eine scharfe, unzweideutige, klare Trennung zwischen den Mitgliedern dieser Bande und der gesamten übrigen Bevölkerung ...' zu ziehen.

(Carstens, am 25.4.75 im Bundestag)

'es kommt - ich spreche es aus - auf Infiltration in die Sympathisantengruppen hinein an.'

(Schmidt, Regierungserklärung 13.3.75)

'Aktionen gegen die RAF müssen immer so abgewickelt werden, dass Sympathisantenpositionen abgedrückt werden.'

(Herold, Chef des BKA während der Innenministerkonferenz, Januar 72)

'die Nervenknotten des Gegners heraus(zu)isolieren und sie dann gezielt mit Massnahmen an(zu)gehen, sie (zu) paralisieren, (zu) neutralisieren.'

(Herold, Hessenforum, Mai 1975)

und dass

1. Planung und Einsatz dieser Kampagnen den im ISC-Report vom Mai 1975 für den Nato-Bereich festgestellten Richtlinien zur 'Entsolidarisierung, Isolation und Eliminierung' der illegalen Gruppen entspricht.

8. dass innerhalb der antisubversiven Aktion die Justiz nicht nach ihrem im Grundgesetz postulierten Auftrag eingesetzt wird, nicht dritte Gewalt und unabhängig ist, sondern als ein geschlossener Instanzenzug handelt, der den Direktiven der Regierung unmittelbar unterliegt und über ein Netz von Sondergerichten und besonderen Abteilungen bei den Staatsanwaltschaften, an deren Aufbau, Personalführung und Indoktrination der Generalbundesanwalt und das Bundeskriminalamt unmittelbar beteiligt sind, einer umfassenden Planung im Rahmen der Counterinsurgency unterliegt,

dass

9. zu diesem Zweck

- a. in der Justizpressekonferenz Karlsruhe ein Netz von Staatsschutzjournalisten institutionalisiert wurde, das die Funktion hat, die Rezeption der Prozesse über eine homogene Berichterstattung zu steuern und

- b. versucht wurde, über die Chefredakteurskonferenz die Prozessberichterstattung nach der Direktive des Generalbundesanwalts, 'dass die Journalisten sich darauf beschränken, Mittler sein zu wollen, zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Bevölkerung'

(Buback in Kennzeichen D, 6.5.75)
zu strukturieren; dass

10. die Vorverurteilung der Gefangenen durch gezielte Falschmeldungen, Indiskretionen, lancierte Gerüchte und die Veröffentlichung von Prozessakten nach Methoden der psychologischen Kampfführung vorbereitet und gesteuert wurde, dass zu diesem Zweck

+ auf Langner, um Margrit Schillers Aussage gegen den Kronzeugen Müller unmittelbar vor dessen Auftritt in Stammheim zu neutralisieren; auf Peters, um die entscheidenden Beweisanträge der Verteidigung in Düsseldorf zu diskreditieren und als Funktion der exemplarischen Hetzkampagne gegen Croissant;

11. die Erhebung der Anklage 3 1/2 Jahre verschleppt und das Verfahren gegen die RAF in einzelne Prozesse aufgespalten worden ist, die nach politisch propagandistischen Gesichtspunkten terminiert wurden, und daß
12. in einer koordinierten Maßnahme
- ein Gesetz zum Ausschluss von Verteidigern, zur Beschränkung der Zahl der Verteidiger auf drei und zum Verbot der Kollektivverteidigung verabschiedet wurde,
 - der Ausschluss Croissants, Groenewolds und Ströbeles aus dem Stammheimer Prozess von der Bundesanwaltschaft zum 'taktisch günstigsten Zeitpunkt' (Buback) veranlasst und durchgesetzt wurde,
 - durch eine gezielte Personalpolitik die Ehrengerichte der Anwaltskammern in Hamburg und Frankfurt neu besetzt wurden,
 - Zwangsverteidiger bestellt wurden, an deren Auswahl die Anklagebehörde z.T. unmittelbar beteiligt war,
- um eine effektive oder auch nur auf den Prozess vorbereitete Verteidigung zu verhindern, und dass
- Gespräche zwischen Vertrauensverteidigern und Angeklagten und die Kanzleien, Wohnungen und Telefone der Anwälte abgehört worden sind, um Initiativen der Verteidigung innerhalb und außerhalb des Prozesses unterlaufen zu können und dass nach den Erkenntnissen der abgehörten Gespräche
 - Zeugenaussagen beeinflusst bzw. Entlastungszeugen aus dem Prozess ferngehalten wurden (Müller, Schiller) und
 - Freunde, Bekannte und Angestellte von Rechtsanwälten von Nachrichtendiensten angesprochen wurden um sie anzuwerben (Wolfgang Pfeiffer, Natascha Zerrer, Ingrid Doctors) und dass
 - Croissant und Ströbele gezielt verhaftet wurden, um eine Reihe internationaler Pressekonferenzen zu verhindern, die sie organisiert hatten, um die Öffentlichkeit der westeuropäischen Staaten über die Staatsschutzprozesse in der Bundesrepublik und die Verantwortlichkeit der Bundesanwaltschaft für den Tod von Holger Meins und Siegfried Hausner zu informieren, dass
13. infolge der Beweisnot im Stammheimer Verfahren auf Initiative des Bundeskriminalamts ein Kronzeugengesetz nach Müllers Bedingungen projektiert wurde,

das erst mit der Einsicht des Generalbundesanwalts, dass im Rahmen der Staatsschutzjustiz keine Notwendigkeit für eine gesetzliche Regelung besteht, weil es einfacher schien, mit Hilfe nachrichtendienstlicher Mittel ungesetzlich Kronzeugen zu produzieren, wieder verworfen wurde, dass

- auf Weisung des Generalbundesanwalts dem Hamburger Gericht die Akte über das Geständnis Müllers vorenthalten und von Bundesjustizminister Vogel mit einem Sperrvermerk versehen wurde, um einen Freispruch Müllers von der Anklage des Mordes, den er zur Bedingung seiner Aussage in Stammheim gemacht hatte, zu ermöglichen, dass
- die Bundesanwaltschaft als die Schaltstelle, die die justiziell - öffentliche Verwertung nachrichtendienstlicher Aktionen mit der Regierungspolitik koordiniert, über die Abhöraktion und ihre wesentlichen Ergebnisse von Anfang an informiert war, und zwar
 - unmittelbar durch die Berichte des Bundesnachrichtendienst und des Verfassungsschutz,
 - durch die Informationspflicht des Bundeskriminalamts, demgegenüber eine Informationspflicht der Landeskriminalämter besteht,
 - über die Lagebesprechung, die monatlich zwischen dem Generalbundesanwalt und den Leitern der drei westdeutschen Nachrichtendienste stattfindet
- im Rahmen der Fahndung und der Vorbereitung öffentlicher Hauptverhandlungen
 - Gefangene zur Informationsbeschaffung Methoden der psychischen, pharmakologischen und physischen Ausdrucksbeeinträchtigung unterworfen wurden, dass
 - Programme der sensorischen Deprivation, der Isolation, der Gruppenisolation, der Stimmmanipulation mit dem Ziel eingesetzt wurden, die Angeklagten psychisch und intellektuell zu brechen, dass
 - diese Programme durch eine vollständige Überwachung jeder Lebensäußerung und aller Kontakte der Gefangenen innerhalb ihrer Zellen, in den Anwalter- und Besuchszellen, aber auch, in den Kaffee- und Speisearäumen, in denen sie sich im Freien bewegen können, von Psychiatern und besonders ausgebildeten Staatsschutzbeamten gesteuert und ausgewertet wurden und dass die Konzeption, Auswertung und Weiterentwicklung dieser Programme mit wissenschaftlichen Forschungsprojekten - wie

- z.B. des Sonderforschungsbereichs 14 der Universität in Hamburg-Eppendorf - abgestimmt wird, dass
- d. beispielsweise die Unterbringung von Ulrike Meinhof und später Ulrike Meinhof und Gudrun Ensslin im Toten Trakt in Köln-Ossendorf von einem Forschungsprojekt an der Hamburger Universitätsklinik begleitet wurde (' Projekt A8 : soziale Interaktion in einer modellhaften inkompatiblen Cruppensituation unter besonderer Berücksichtigung der Aggressivität '), in dem die Lebens- und Interaktionsbedingungen der beiden Gefangenen exakt simuliert wurden, dass
- e. im besonderen Ulrike Meinhof wegen ihrer Orientierungsfunktion innerhalb der ausserparlamentarischen Opposition seit der Antiatombewegung und wegen ihrer Funktion innerhalb der Gruppe nach ihrer Verhaftung auf Veranlassung der Bundesanwaltschaft 8 Monate im akustisch isolierten Trakt psychiatrischer Folter unterworfen wurde, um sie zu brechen und zu psychiatrisieren und dass ihr Bewußtsein, als dieses Projekt an ihrem Widerstand und ihren Anwälten scheiterte, durch eine stereotaktische Gehirnoperation zerstört werden sollte, dass
17. die Einführung des § 231a, der es ermöglicht, in Zukunft die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nach einem nichtöffentlichen, sogenannten ' Anhörungstermin ' durchzuführen, und die Sondergesetze § 138 und § 146, die es ermöglichen, Verteidiger auf bloßen Verdacht hin auszuschließen, den Zweck haben, diese Methoden des Staatsschutz nicht öffentlich werden zu lassen; dass
18. Formulierungen wie
 ' das Auserste dagegen unternehmen '
 ' bis an die Grenzen des Rechtsstaats '
 ' mit allen Mitteln '
 ' diese Gruppen zu tilgen '
 ' härtestes Durchgreifen des Staates, der sich in einer Verteidigungsposition nicht scheuen kann, selbst zu töten. ' (Schmidt, Regierungserklärung 13.3.1975)
 die Entscheidung und den Konsens auf höchster Regierungsebene ausdrücken, innerhalb der antisubversiven Aktion Mitglieder illegaler Gruppen im In- und Ausland und Gefangene gezielt und verdeckt zu töten; und dass
19. der Tod von Ulrike Meinhof
 Holger Meins
 Siegfried Hausner und
 Ullrich Wessel
 eine Konsequenz dieser Entscheidung ist; dass
20. für die Dramaturgie des Todeszeitpunkts Ulrike Meinhofs massgebend war,
 a. eine bevorstehende Kommandoaktion zur Befreiung der Stammheimer Gefangenen, über die die Nachrichtendienste informiert waren,
- b. der Austausch der Stammheimer Gefangenen, um den sich die DDR bemüht hatte,
 der Druckerstreik,
 d. die unmittelbar davor von den Gefangenen im Prozess gestellten Beweisanträge und die Zeugenladungen der ehemaligen amerikanischen Geheimdienstmitglieder Agee, Peck, Osborne, Thomas, die
 - die begrenzte Souveränität der Bundesrepublik im Verhältnis zu den USA,
 - die Durchdringung von Regierung, Parteien und Gewerkschaften durch amerikanische Geheimdienste und
 - die Rolle der Bundesrepublik im Rahmen der amerikanischen Globalstrategie im allgemeinen und im besonderen während des Vietnamkriegs zum Thema hatten,
 dass
21. die Entscheidung, neben der gesamten über das BKA und die Sonderkommissionen zentral geführten Polizei, dem BGS, den Spezialeinheiten der Bundeswehr und den Medien auch die Justiz, Teile der amerikanischen Armee (Stgt. Ztg. 30.5.1972 und 3.6.1972 und Stgt. Nachr. 3.6.1972 und 5.6.1972), alle deutschen und amerikanischen Nachrichtendienste und alle, oder ' äusserste ' nachrichtendienstliche Mittel im Rahmen von international organisierter Counterinsurgency einzusetzen und den Einsatz mit dem ' übergesetzlichen Notstand ' zu rechtfertigen, die Massnahmen der Regierung gegen die Gruppe als eine verdeckte, menschenrechtswidrige Kriegshandlung definiert, gegen die, weil in ihr die Verfassung der Bundesrepublik beseitigt ist, Widerstand legitim ist.

29.3.1977